STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel		Artikel
0.	**Begriffsbestimmungen**	0.
1.	**Bezeichnung, Sitz, Dauer, Mitglieder, Zweck und Ziele**	1.01. - 1.07.
2.	**Rechtliche Grundlagen und Struktur**	2.01. - 2.02.
3.	**Mitgliedschaft**	
	3.1. Verbandsmitglieder	3.11. - 3.16.
	3.2. Vereinsangehörige, Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder	3.21. - 3.22.
4.	**Rechte und Pflichten der Mitglieder**	
	4.1. Allgemeines	4.11. - 4.18.
	4.2. Doping / Gefährliche und gesundheitsschädigende Substanzen	4.21. - 4.24.
	4.3. Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten	4.31.-. 4.34.
5.	**Instanzen und Verwaltung**	
	5.1. Sitzung / Einberufung / Beschlussfähigkeit / Vertretung	5.11. - 5.14.
	5.2. / 5.3. Kongress	5.21. - 5.36.
	5.4. Comité-Directeur und (Sonder)-Kommissionen	5.41. - 5.49.
	5.5. Verpflichtung / Geschäftsjahr / Finanzen	5.51. - 5.55.
	5.6. Gerichtsinstanzen	5.61. - 5.64.
	5.7. Revisoren	5.71. - 5.75.
	5.8. Mitteilungen	5.81. - 5.82.
6.	**Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen**	6.01. - 6.07.
7.	**Auflösung**	7.01. - 7.02.

0. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Jedwede im Rahmen dieser Statuten benutzte Begriffsbestimmung ist mit jenem ihr in den FLTT-Reglementen, und insbesondere in deren Artikeln **0.01.** ('Abkürzungen') und **0.02.** ('Begriffe') zugeschriebenen Sinngehalt, anwendbar bzw. zu verstehen.

1. BEZEICHNUNG, SITZ, DAUER, MITGLIEDER, ZWECK UND ZIELE

Art. 1.01.

Am **15. Oktober 1936** wurde eine Vereinigung gegründet, welche die Bezeichnung **'Fédération Luxembourgeoise de Tennis de Table'** (*abgekürzt* '**FLTT**') trägt und die gleichwertig auch entweder als 'der Verband' oder als 'die FLTT' [1a] [1b] bezeichnet werden kann.

Am **7. Juli 1979** hat der Verband die Rechtsform einer Vereinigung ohne Gewinnzweck angenommen, und zwar auf der Grundlage des (abgeänderten) Gesetzes vom 21. April 1928 betreffend die Vereinigungen ohne Gewinnzweck und die Anstalten öffentlichen Nutzens [2].

Art. 1.02.

Der Sitz des Verbands befindet sich in der 'Maison des Sports Josy BARTHEL' in STRASSEN.

Art. 1.03.

Die Dauer des Verbands ist unbegrenzt.

Art. 1.04.

Mitglied des Verbands kann jedweder Verein werden bzw. sein, dessen offizieller Sitz sich innerhalb des Großherzogtums Luxemburg befindet, der mindestens sechs (6) Mitglieder zählt und dessen Zweck und Zielsetzung jenen des Verbands entsprechen. Ein dem Verband als Mitglied angehörender Verein gilt als **VERBANDSMITGLIED** bzw. als **FLTT-Verein**.

Eine physische Person kann nicht Mitglied des Verbands werden oder sein, kann aber Mitglied eines FLTT-Vereins werden oder sein.

Jedwede physische Person, die Mitglied eines FLTT-Vereins ist, einem FLTT-Verein nahesteht oder einen solchen vertritt, gilt als Angehöriger des betreffenden FLTT-Vereins bzw. wird als solcher betrachtet, und wird als **VEREINSANGEHÖRIGER** [3a] bezeichnet. Ein Vereinsangehöriger kann von seinem FLTT-Verein bei der FLTT lizenziert werden, womit bzw. wonach er dann als **VEREINSMITGLIED** [3b] gilt bzw. als solches bezeichnet wird.

Die ausführlichen Bestimmungen hinsichtlich:

- **a)** der Aufnahme eines Vereins als Mitglied in den Verband;
- **b)** der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit eines FLTT-Vereins für seine Vereinsangehörigen;
- **c)** der Lizenzierung eines Vereinsangehörigen bei der FLTT,

sind im Kapitel **3.** geregelt.

[1a] Aufgrund der diesbezüglichen Bestimmungen von Art. 2 des Sportgesetzes vom 1. August 2005 ist die FLTT vom Luxemburger Sportminister zugelassen und anerkannt als alleiniger Vertreter, im In- und Ausland, in allen den Tischtennis-Sport in Luxemburg, in all seinen Varianten, betreffenden Angelegenheiten. Demzufolge besitzt die FLTT, einerseits, den Status der Gemeinnützigkeit und ist, andererseits, allein dazu berechtigt in Luxemburg (offizielle) nationale oder internationale Tischtennis-Kompetitionen oder Veranstaltungen entweder selbst auszurichten oder deren Ausrichtung zu genehmigen.

[1b] Die Bezeichnung 'FLTT' bezieht sich sowohl auf die 'Vereinigung ohne Gewinnzweck' selbst als auch auf deren 'Organisations- und Leitungsstruktur'.

[2] « Loi du 21 avril 1928 sur les associations sans but lucratif et les établissements d'utilité publique ».

[3a] Die Bezeichnung 'Vereinsangehöriger' bezieht sich auf jedwede Person, die einem FLTT-Verein angehört oder nahesteht oder diesen vertritt, unabhängig davon, ob sie bei der FLTT lizenziert ist oder nicht.

[3b] Die Bezeichnung 'Vereinsmitglied' bezieht sich ausschließlich auf einen Vereinsangehörigen, der von seinem FLTT-Verein bei der FLTT gemeldet und demzufolge bei der FLTT lizenziert (worden) ist.

Art. 1.05.

Der Verband bezweckt:

- die Ausübung und die Verbreitung des Tischtennissports in Luxemburg,
- die Förderung der körperlichen und charakterlichen Eigenschaften der Vereinsmitglieder durch die Pflege des Tischtennissports,
- die Reglementierung und die Organisation im Großherzogtum Luxemburg des Tischtennissports im Allgemeinen, sowie der sportlichen Tischtennis-Kompetitionen im Besonderen, und zwar in all ihren verschiedenen Varianten [1a]: klassisch, TTX, Vierer-Tisch ('ultimate ping'), Hardbat-Tischtennis, Sandpapier-Tischtennis ('Clickball', 'Ping-Pong'), Kopftennis ('Headis'), Triples-Tischtennis, Teqpong, Schwarzlicht-Tischtennis, usw.
- die Koordination der Belange, Interessen und Bemühungen der Verbandsmitglieder sowie die Unterstützung derer Interessen bei öffentlichen Diensten, Verwaltungen und sonstigen Stellen.

Art. 1.06.

Der Verband verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral, steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und bekennt sich zu den Menschenrechten. Überdies erkennt der Verband den 'Code of Ethics', die 'Anti-Harassment Policy' sowie den 'Code of Conduct on Sports Betting' *('Sportwetten')* der ITTF an und bekennt sich zu deren grundsätzlichen Bestimmungen, Anforderungen und Vorschriften [4].

Infolge jener im vorherigen Abschnitt festgelegten bzw. visierten Grundsätze tritt der Verband jeglicher rassistischer, fremdenfeindlicher oder sonst wie verfassungswidriger Bestrebung sowie jeglicher diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweise, insbesondere aufgrund der Abstammung, Herkunft oder ethnischen Zugehörigkeit, der Nationalität, der Sprache, der Religion, der politischen Überzeugung, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv und entschieden entgegen. In diesem Bestreben:

a) verbietet der Verband, sowohl sich selbst als auch einem jeden Verbandsmitglied sowie einem jeden Vereinsmitglied [3b], jedwede Art von Gewalt und jedwede Diskriminierung aus rassistischen, fremdenfeindlichen, politischen, religiösen oder anderen Gründen sowie jedwede Art von mündlicher, schriftlicher oder ikonischer Verunglimpfung, Verleumdung, Beleidigung, Rufschädigung oder Ehrverletzung;

b) ist jedwede Instanz der FLTT dazu verpflichtet, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, jedweder jener in **a)** aufgeführten Verhaltensweisen entschieden entgegenzuwirken.

Art. 1.07.

Die FLTT kann sich jedweder anderen nationalen und internationalen Vereinigung anschließen, deren Zweck und Zielsetzung ihren eigenen Statuten entsprechen.

Sie ist u.a. Mitglied:

- der **ITTF** 'International Table Tennis Federation';
- der **ETTU** 'European Table Tennis Union';
- der **FPI** 'Francophonie Pongiste Internationale';
- des **COSL** 'Comité Olympique et Sportif Luxembourgeois';
- der **CSMS** 'Caisse de Secours Mutuel des Sportifs'.

Als deren Mitglied erkennt die FLTT die jeweils maßgebenden statutarischen und sonstigen rechtlichen Grundlagen der vorgenannten Vereinigungen an und bekennt sich zu deren Bestimmungen.

Die FLTT wird von den vorgenannten Vereinigungen als alleinige Stelle anerkannt in Bezug auf die Reglementierung und die Organisation des Tischtennissports im Großherzogtum Luxemburg.

---

[4] Die visierten Dokumente können unter [https://www.ittf.com/handbook/] eingesehen werden

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND STRUKTUR

Art. 2.01.

Der Verband wird verwaltet gemäß den nachfolgend aufgeführten rechtlichen Bestimmungen:

1. dem Gesetz vom 21. April 1928 [(2)], in seiner jeweils aktuellen bzw. aktuell maßgebenden Fassung;
2. diesen Statuten;
3. jenen (vom Kongress erlassenen) Reglementen;
4. jenen (vom Comité-Directeur erlassenen) Internen Reglementen;
5. jenen von den (jeweils zuständigen) Verbandsinstanzen getroffenen Beschlüssen.

Art. 2.02.

Der Verband begreift die folgenden Instanzen (= **Verbandsinstanzen**):

a) KONGRESS, REVISOREN, SCHLICHTUNGSRAT (= **LEGISLATIVE** und **BILLIGENDE GEWALT**)

Der **Kongress** ist die Generalversammlung aller Verbandsmitglieder :

- er verabschiedet und ändert die Statuten;
- er verabschiedet bzw. erlässt Reglemente, insbesondere:
  - zur Ergänzung und Erläuterung der Statuten;
  - zur Rahmenstruktur und allgemeinen Organisation des sportlichen Spielbetriebs bzw. der Sport-Kompetitionen des Verbands sowie aller sonstigen Verbandsveranstaltungen;
- er trifft die für den Verband allgemein verbindlichen Entscheidungen;
- er legt die allgemeinen Grundsätze und Richtlinien für die Verbandsführung fest;
- er besetzt per Wahl jene Posten der Verbandsinstanzen, die einer Wahl unterliegen.

Der Kongress kann sich als ordentlicher Kongress (= Jahres-Kongress), als außerordentlicher Kongress oder als Reglemente-Kongress konstituieren.

Der Kongress ernennt **Revisoren**, denen es obliegt:

- regelmäßige Überprüfungen der Finanzvorgänge der FLTT vorzunehmen;
- dem Kongress über jedwede von ihnen vorgenommene Prüfung Bericht zu erstatten.

Der **Schlichtungsrat** ist die Versammlung einer begrenzten Anzahl von Verbandsmitgliedern. Er hat allgemeine Entscheidungsgewalt wie der Kongress und kann - unter Beachtung jener diesbezüglich in den Reglementen festgelegten Bedingungen - Beschlüsse jeglicher Art fassen, die alsdann sowohl für den Verband als auch für die Verbands- und die Vereinsmitglieder verbindlich sind. Ein Beschluss des Schlichtungsrats ist, im Prinzip, unanfechtbar, außer beim Kongress, der allein dazu befugt ist, einen Beschluss des Schlichtungsrats abzuändern oder aufzuheben.

(**…..**)

Art. 2.02. (…..)

b) COMITÉ-DIRECTEUR und KOMMISSIONEN (= EXEKUTIVE GEWALT)

Der Comité-Directeur ist das allgemeine Leitungsgremium der FLTT:

- das die FLTT in administrativer, finanzieller und sportlicher Hinsicht leitet;
- das dafür sorgt, dass die Statuten und die Reglemente beachtet und eingehalten werden und dass die Beschlüsse des Kongresses und des Schlichtungsrats ausgeführt werden;
- das Interne Reglemente verabschiedet und erlässt, insbesondere zur Ergänzung, Erläuterung oder Ausführung von Reglementen und/oder zur Durchführung von Verbands-veranstaltungen sowohl sportlicher als auch anderer Art;
- das, insbesondere in einem Not- oder Dringlichkeitsfall oder in einem Fall höherer Gewalt, jedweden Beschluss (#) trifft, der notwendig bzw. unerlässlich scheint bzw. ist, um das reibungslose und ordnungsgemäße (Weiter)-Funktionieren des Verbands und dessen Aktivitäten ohne Unterbrechung sicherzustellen und zu gewährleisten; falls ein solcher Beschluss (#) weitgehend über die Befugnisse des Comité-Directeur hinausgeht bzw. ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Kongresses fällt, so muss dieser Beschluss des Comité-Directeur den Verbandsmitgliedern nachträglich entweder per Referendum oder anlässlich des nächstfolgenden Kongresses, der gemäß den Statuten für diesen Beschluss zuständig ist, zur Ratifizierung vorgelegt werden.

  (#) inklusiv des Erlasses, falls erforderlich, von zeitweilig bzw. bis zum nächsten Kongress verbindlich geltenden (abweichenden oder ergänzenden) reglementarischen Bestimmungen

In seinen Aufgabengebieten wird der Comité-Directeur beraten und unterstützt von fünf (5) permanenten Kommissionen:

- der Commission Technique ;
- der Commission Sportive ;
- der Commission des Cadres Fédéraux ;
- der Commission de Promotion du Sport Pongiste ;
- der Commission des Relations Publiques.

Für spezielle Aufgaben kann der Comité-Directeur jederzeit eine oder mehrere, permanente oder zeitweise, Sonder-Kommission(en) oder ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen.

c) GERICHTSINSTANZEN, REVISIONSRAT, EHRENTRIBUNAL (= RECHTSPRECHENDE GEWALT)

Die Gerichtsbarkeit der FLTT umfasst zwei Gerichtsinstanzen, und zwar das Verbandsgericht und den Berufungsrat. Sie sprechen Recht aufgrund der jeweils geltenden bzw. maßgebenden Bestimmungen der Statuten, Reglemente und Internen Reglemente.

In bestimmten, in den Reglementen festgelegten Fällen kann der Comité-Directeur:

- eine Revision über ein Urteil des Berufungsrates beim Revisionsrat beantragen, der sich aus den Mitgliedern der beiden Gerichtsinstanzen zusammensetzt;
- ein Ehrentribunal einberufen zwecks Ahndung einer Verfehlung eines Mitglieds einer Verbandsinstanz oder eines Verbandskaders.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. VERBANDSMITGLIEDER

Art. 1.04. - ***Verbandsmitglied****: Mitglied des Verbands kann jedweder Verein werden bzw. sein, dessen offizieller Sitz sich innerhalb des Großherzogtums Luxemburg befindet, der mindestens sechs (6) Mitglieder zählt und dessen Zweck und Zielsetzung jenen des Verbands entsprechen.*

Art. 3.11.

Zwecks seiner Aufnahme als Mitglied in den Verband muss der an einer solchen Mitgliedschaft interessierte Verein einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Comité-Directeur stellen.

Sobald ein Verein, der einen Antrag zur Aufnahme in den Verband gestellt hat, alle diesbezüglich maßgebenden reglementarischen Anforderungen bzw. Bedingungen erfüllt hat, kann der Comité-Directeur die provisorische Aufnahme dieses Vereins in den Verband beschließen.

Die definitive Aufnahme eines Vereins als Mitglied des Verbands erfolgt, auf Vorschlag des Comité-Directeur, durch den nächstfolgenden Jahres-Kongress, dem hierzu der betreffende Aufnahmeantrag sowie das dazugehörige Dossier vorgelegt wird.

Für die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme eines Vereins als Mitglied des Verbands ist ein Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss (2/3) des betreffenden Kongresses erfordert.

Art. 3.12.

Die Zahl der Verbandsmitglieder darf nicht unter fünf (5) liegen.

Art. 3.13.

Die Mitgliedschaft eines Verbandsmitglieds im Verband erlischt durch:

- dessen Austritt aus dem Verband;
- dessen Ausschluss aus dem Verband;
- dessen Auflösung.

Ein Verbandsmitglied verliert überdies seine Mitgliedschaft im Verband, wenn es die der FLTT von ihm geschuldeten Beiträge oder Gebühren drei (3) Monate nach dem vom Comité-Directeur hierzu festgelegten Termin noch nicht bezahlt hat.

Ein aus dem Verband austretendes oder ausgetretenes oder aus dem Verband ausgeschlossenes Verbandsmitglied hat keinerlei Anteilsrechte an den Besitztümern des Verbands und kann demnach solche Anteilsrechte nicht geltend machen.

Art. 3.14.

Ein Verbandsmitglied kann, unter Berücksichtigung und Einhaltung der diesbezüglich maßgebenden reglementarischen Bestimmungen, eigenwillig aus dem Verband austreten.

Art. 3.15.

Ein Verbandsmitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es:

- die Statuten oder Reglemente gröblich missachtet oder missachtet hat;
- grob gegen eine (die) Anordnung (en) einer Verbandsinstanz verstößt oder verstoßen hat;
- grob gegen das Ansehen oder die Interessen des Verbands, und insbesondere gegen die Bestimmungen von Art. **1.06.**, verstößt oder verstoßen hat;
- sich unehrenhaft verhält oder verhalten hat.

Das Verfahren zum Ausschluss eines Verbandsmitglieds aus dem Verband wird vom Comité-Directeur eingeleitet, und zwar durch die Übermittlung der diesbezüglichen Anschuldigung (mittels Einschreibebriefs) an das betreffende Verbandsmitglied.

Art. 3.16.

Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds aus dem Verband erfolgt - aufgrund eines dies-bezüglichen Vorschlags des Comité-Directeur - durch den nächstfolgenden Jahres-Kongress, dem hierzu das diesbezüglich zusammengestellte Dossier vorgelegt wird. Vor seiner Beschlussfassung über den Ausschluss eines Verbandsmitglieds aus dem Verband muss der Kongress das beschuldigte Verbandsmitglied in seinen Verteidigungsmitteln anhören, wobei dieses das Recht hat, sich diesbezüglich von einem Beistand begleiten, beraten und/oder vertreten zu lassen.

Für den Ausschluss eines Verbandsmitglieds aus dem Verband ist ein Zweidrittel-Mehrheits-beschluss (2/3) jenes zu der betreffenden Beschlussfassung aufgerufenen Kongresses erfordert.

Ein aus dem Verband ausgeschlossenes Verbandsmitglied kann frühestens nach einer Frist von zwei (2) Jahren nach diesem Ausschluss wieder einen (schriftlichen) Antrag stellen - und zwar beim Jahres-Kongress - zwecks seiner Wiederaufnahme in den Verband.

3.2. VEREINSANGEHÖRIGE, VEREINSMITGLIEDER und EHRENMITGLIEDER

Art. 1.04. **-** *Eine physische Person kann nicht Mitglied des Verbands werden oder sein, kann aber Mitglied eines FLTT-Vereins werden oder sein.*

Jedwede physische Person, die Mitglied eines FLTT-Vereins ist, einem FLTT-Verein nahesteht oder einen solchen vertritt, gilt als Angehöriger des betreffenden FLTT-Vereins bzw. wird als solcher betrachtet, und wird als ***VEREINSANGEHÖRIGER*** [3a] *bezeichnet.*

Ein Vereinsangehöriger kann von seinem Verein, bei der FLTT lizenziert werden, womit bzw. wonach er dann als ***VEREINSMITGLIED*** [3b] *gilt bzw. als solches bezeichnet wird.*

Art. 3.21.

Jedweder Vereinsangehörige unterliegt der Gewalt bzw. der Autorität seines FLTT-Vereins.

Ein Vereinsmitglied unterliegt, neben der Gewalt bzw. Autorität seines Vereins, zusätzlich der Gewalt bzw. der Autorität der FLTT.

Ein Vereinsangehöriger besitzt in dieser Eigenschaft weder ein Anteilsrecht an den Besitztümern des Verbands noch das Stimmrecht in bzw. bei irgendeiner Verbandsinstanz, außer als mandatierter Vereinsvertreter bei einem Kongress oder einer sonstigen FLTT-Versammlung.

Art. 3.22.

Der Jahres-Kongress kann, auf Vorschlag des Comité-Directeur, jedwede physische Person, die sich allgemein um den Tischtennissport verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied der FLTT ernennen.

Ein Ehrenmitglied erwirbt in dieser Eigenschaft weder irgendein Stimmrecht in den Verbands-instanzen noch irgendein Anteilsrecht an den Besitztümern des Verbands.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

4.1. ALLGEMEINES

Art. 4.11.

Jedwedes Verbandsmitglied erkennt sowohl den 'Code of Ethics', die 'Anti-Harassment Policy' sowie den 'Code of Conduct on Sports Betting' der ITTF als auch diese Statuten sowie all jene von den jeweils zuständigen Verbandsinstanzen erlassenen Reglemente und Internen Reglemente an und unterwirft sich deren Bestimmungen, Anforderungen und Vorschriften.

Im Rahmen ihrer Lizenzierung bei der FLTT muss jedwede zu lizenzierende physische Person sich unmissverständlich, in Schriftform, dazu verpflichten, sowohl den 'Code of Ethics', die 'Anti-Harassment Policy' und den 'Code of Conduct on Sports Betting' der ITTF als auch die Statuten, Reglemente und Internen Reglemente der FLTT sowie jene ihres FLTT-Vereins anzuerkennen, zu beachten und zu befolgen sowie sich deren Bestimmungen, Anforderungen und Vorschriften zu unterwerfen.

Infolge der Bestimmungen der zwei vorhergehenden Absätze, darf weder ein Verbandsmitglied noch ein Vereinsmitglied sich weder unethisch verhalten noch gegen die Prinzipien des sportlichen 'fair-play' verstoßen, noch darf es irgendwelche Schritte unternehmen, um Ergebnisse einer Sport-Kompetition zu beeinflussen, zu manipulieren oder zu fälschen.

Art. 4.12.

Jedem Verbandsmitglied und jedem Vereinsangehörigen steht es frei sowohl bei und innerhalb der Verbandsinstanzen als auch in der Öffentlichkeit seine Meinung zu äußern und zu verteidigen. Diesbezüglich ist es ihm jedoch untersagt, den Tischtennissport in der Öffentlichkeit in Misskredit zu bringen oder jenen in Art. **1.06.** aufgeführten Bestimmungen bzw. Verboten zuwiderzuhandeln.

Art. 4.13.

Allein die Verbandsmitglieder (bzw. deren diesbezüglich mandatierte Vertreter) haben Stimmrecht beim Kongress sowie bei jedweder sonstigen FLTT-Versammlung, zu der ausschließlich Verbandsmitglieder zugelassen sind.

Jedwedes bei einem Kongress oder einer Versammlung von Verbandsmitgliedern ordnungsgemäß vertretene Verbandsmitglied verfügt dort über eine (1) Stimme.

Art. 4.14.

Sofern jene diesbezüglich maßgebenden reglementarischen Bestimmungen dies nicht ausdrücklich eingrenzen oder ausschließen, hat ein Verbandsmitglied ex officio das Recht:

a) mit seinen Mannschaften und/oder Spielern an jenem von der FLTT organisierten Spielbetrieb, d.h. an jedweder in dessen Rahmen ausgerichteten bzw. durchgeführten Sport-Kompetition, teilzunehmen;

b) an jedwedem Kongress sowie an jedweder sonstigen Verbandsveranstaltung teilzunehmen;

c) jedwede den Verbandsmitgliedern zugängliche Dienstleistung der FLTT zu beanspruchen bzw. in Anspruch zu nehmen.

Andere bzw. spezifische Rechte der Verbandsmitglieder, anlässlich z.B. jener im Rahmen des FLTT-Spielbetriebs ausgerichteten bzw. durchgeführten Sport-Kompetitionen sowie sonstiger Verbands-veranstaltungen (wie u.a. Eintrittskasse, Werbungen, Buvette, usw.) werden, sofern sie nicht in den Reglementen selbst geregelt sind, vom Comité-Directeur in entsprechenden Internen Reglementen oder diesbezüglichen Beschlüssen geregelt bzw. festgelegt.

Art. 4.15.

Mit seiner Einschreibung zu bzw. seiner Teilnahme an einer im Rahmen des FLTT-Spielbetriebs ausgerichteten bzw. durchgeführten Sport-Kompetition oder einer sonstigen Verbands-veranstaltung akzeptiert das Vereinsmitglied, dass im Rahmen einer solchen Kompetition oder Veranstaltung:

a) allgemein, seine persönlichen Daten, gemäß jenen im Kapitel 4.3. sowie in den diesbezüglich maßgebenden Reglementen festgelegten Bestimmungen, verarbeitet werden dürfen;

b) insbesondere, es in jenen der Öffentlichkeit und/oder der Presse zugänglichen Bereichen, welche direkt und ausschließlich zu dieser Sport-Kompetition oder dieser Verbands-veranstaltung dienen (#) keine Rechte an seinem persönlichen Bild geltend machen kann und diese folglich integral abtritt, so dass demnach:

- es selbst in den vorerwähnten Bereichen (#), frei und ohne irgendwelche Entschädigungs-ansprüche seinerseits, fotografiert und/oder gefilmt und/oder vokal aufgenommen werden darf;
- jegliche in den vorerwähnten Bereichen (#) von bzw. mit ihm produzierte fotographische, filmische, oder sprachliche Aufzeichnung, frei und ohne irgendwelche Entschädigungs-ansprüche seinerseits, veröffentlicht werden darf (z.B. im Radio, im Fernsehen, in Videos oder in elektronischen, gedruckten oder sonstigen Medien),

dies jedoch unbeschadet seines Rechts, die Veröffentlichung von Fotos, Videos oder vokalen Aufnahmen, die seine persönliche Würde verletzen oder in Mitleidenschaft ziehen, (ggf.) zu unterbinden bzw. zu untersagen oder deren Rückgängigmachung zu verlangen.

(#) d.h. ausgenommen all jene Räumlichkeiten, die nicht direkt und nicht ausschließlich zu dieser Sport-Kompetition oder zu dieser Verbandsveranstaltung dienen, wie u.a. Umkleide-räume, Sanitäranlagen, Essens- und Getränke-Ausschänke, Parking-Anlagen, usw.

Art. 4.16.

Sowohl allgemein als auch insbesondere im Rahmen jedweder von der FLTT ausgerichteten oder genehmigten Sport-Kompetition oder sonstigen Verbandsveranstaltung zeichnet das Verbands-mitglied gegenüber der FLTT verantwortlich für das Verhalten bzw. das Fehlverhalten eines jedweden einzelnen seiner Vereinsangehörigen.

Art. 4.17.

Ein Verbandsmitglied muss alle der FLTT von ihm geschuldeten Beiträge und Gebühren in jener hierzu vom Comité-Directeur festgelegten und gestellten Frist entrichten. Wenn ein Verbands-mitglied fällige Beiträge und Gebühren nicht bezahlt hat, kann der Comité-Directeur diesem säumigen Verbandsmitglied und/oder dessen bei der FLTT lizenzierten Mitgliedern all dessen (deren) Rechte, bis zur Begleichung der noch offenen Schuld, einfrieren oder entziehen.

Art. 4.18.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 des abgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 (2) verzichtet jedwedes Verbands- und Vereinsmitglied darauf, bei einer etwaigen den sportlichen Bereich betreffenden Streitfrage, die ordentlichen (= zivilen) Gerichte anzurufen. Dies gilt sowohl für eine derartige Streitfrage zwischen Verbandsmitgliedern oder zwischen Vereinsmitgliedern als auch für eine solche zwischen Verbands- und/oder Vereinsmitgliedern und der FLTT bzw. einer FLTT-Instanz.

Nach Ausschöpfung aller möglichen rechtlichen Mittel innerhalb des Verbands selbst kann eine Streitfrage aber noch, und ausschließlich, dem Schiedsgericht des COSL ('**CLAS**' - 'Commission Luxembourgeoise d'Arbitrage pour le Sport') vorgelegt werden, welches in der betreffenden Sache entweder eine gütige Einigung anstrebt oder einen endgültigen Beschluss fasst.

4.2. DOPING / GEFÄHRLICHE UND GESUNDHEITSSCHÄDIGENDE SUBSTANZEN

Art. 4.21.

Jedwede den Bestimmungen dieses Kapitels widersprechende statutarische oder reglementarische Bestimmung gilt als nicht geschrieben bzw. als nicht bestehend.

Art. 4.22.

Jedem Verbandsmitglied und jedem Vereinsangehörigen [3a] ist jedwede Tätigkeit mit Bezug auf bzw. im Zusammenhang mit Doping, d.h. mit von staatlichen Stellen, von der Welt-Anti-Doping-Agentur (**WADA**), vom Internationalen Olympischen Komitee (**IOC**) oder von der **ITTF** als gefährlich oder gesundheitsschädigend eingestuften Substanzen und Mitteln, strengstens untersagt. Dies betrifft sowohl die Verbreitung und die Verabreichung als auch den Gebrauch solcher Substanzen und Mittel.

Art. 4.23.

In Bezug auf die Doping-Kontrollen sowie auf die Doping-Bekämpfung verzichtet die FLTT auf jedwede eigene Zuständigkeit und erkennt, genau wie jedes Verbands- und Vereinsmitglied, die übergeordnete Zuständigkeit und Rechtsprechungsgewalt all jener Doping-Behörden an, welche diesbezüglich von den hierfür verantwortlichen staatlichen oder übergeordneten sportlichen Stellen (WADA, IOC, ITTF, ETTU, COSL) zugelassen, eingesetzt oder anerkannt werden bzw. sind.

Innerhalb des Großherzogtums Luxemburg gilt die Verpflichtung zur Zuständigkeits-Anerkennung von Doping-Behörden insbesondere gegenüber der Luxemburger Anti-Doping-Agentur ('**ALAD**' - '**A**gence **L**uxembourgeoise **A**nti-**D**opage'), welcher sowohl die FLTT als auch jedwedes Verbands- und Vereinsmitglied die folgenden Rechte zugestehen bzw. zuerkennen:

- das Recht, die Regeln und Prinzipien in Bezug auf die Doping-Bekämpfung zu erstellen und jene Bedingungen und Prozeduren festzulegen, gemäß denen dieser Kampf geführt wird und gemäß denen insbesondere die Doping-Kontrollen durchgeführt werden, einschließlich der Regeln in Bezug auf den Schutz der Rechte der zu kontrollierenden Sportler und sonstigen Personen;
- das Recht jene Sanktionen festzulegen, die der Verband gegen jedwede Person verhängen muss, welche gegen jene im vorherigen Absatz bezeichneten Regeln verstoßen hat;
- das Recht Doping-Kontrollen bei TT-Spielern vorzunehmen und insbesondere das Recht, das Programm dieser Kontrollen festzulegen, jene TT-Spieler zu bestimmen, die sich diesen Kontrollen unterwerfen müssen sowie ein Laboratorium auszuwählen welches die - im Zusammenhang mit den vorerwähnten Kontrollen - anfallenden Laboruntersuchungen durchführt;
- das Recht, jene sich im Zusammenhang mit der Doping-Bekämpfung aufdrängende Strafverfolgung einzuleiten, und zwar bei jenen vom COSL hierfür speziell eingesetzten Gerichtsinstanzen:
  - 1. Instanz = der Anti-Doping-Disziplinarrat ('**CDD**' - '**C**onseil de **D**iscipline contre le **D**opage')
  - 2. Instanz = der Anti-Doping-Berufungsrat ('**CSDD**' - '**C**onseil **S**upérieur de **D**iscipline contre le **D**opage').

Vorbehaltlich der übergeordneten Zuständigkeit, Rechte und Befugnisse des vom IOC für jene Fälle, Sportler und Sport-Kompetitionen eingesetzten Schiedsgerichts ('= **TAS**' - '**T**ribunal **A**rbitral pour le **S**port') die in dessen Zuständigkeit fallen und demzufolge dessen Gerichtsbarkeit direkt unterliegen, überlassen sowohl die FLTT als auch jedwedes Verbands- und Vereinsmitglied dem CDD bzw. dem CSDD die Exklusive der rechtsprechenden Gewalt zur Ahndung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Regeln in jedwedem im TT-Sport in Luxemburg anhängigen Fall.

Art. 4.24.

Die FLTT wendet in ihrem Zuständigkeitsbereich auch jene Sanktionen - und insbesondere jene Sperren - an, die von einer anerkannten, nationalen oder internationalen Stelle gegen eine Person verhängt worden sind wegen eines Verstoßes dieser Person gegen die Anti-Doping-Regeln in einer anderen Sportart, sofern diese in Luxemburg von einem (einer) dem COSL angeschlossenen Verband (Organisation) vertreten bzw. patroniert wird.

4.3. VERARBEITUNG UND SCHUTZ PERSONEBEZOGENER DATEN

Art. 4.31.

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten beachtet und erfüllt die FLTT, hinsichtlich der Verarbeitung und des Schutzes personenbezogener Daten, alle diesbezüglich relevanten Anforderungen

a) der europäischen Datenschutz-Grundverordnung [(5)],

b) des luxemburgischen Datenschutz-Gesetzes [(6)],

in ihrer jeweils aktuellen bzw. aktuell maßgebenden Fassung.

Unter Berücksichtigung sowohl des Stands der Technik und der Implementierungskosten, einerseits, als auch der Umstände, der Art, des Umfangs und des Zwecks der Verarbeitung von auf natürliche, lebende Personen bezogenen Daten, sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte dieser Personen, andererseits, setzt die FLTT zweckmäßige technische und organisatorische Mittel, Maßnahmen und Verfahrensweisen ein, die sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die FLTT allgemein den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung [(5)] sowie des Datenschutzgesetzes [(6)] entspricht. Diese Anforderung gilt 'technologieneutral', d.h. unabhängig sowohl von jener zur Datenverarbeitung verwendeten Methode (manuell oder automatisiert) als auch von jenem für die Datenspeicherung benutzten Datenträger (IT-System, Foto, Video, Papier, …).

---

(5) die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, in ihrer jeweils aktuell maßgebenden Fassung
[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0679]

(6) das Gesetz (luxemburgischen Rechts) vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutz-Kommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz, in seiner jeweils aktuell maßgebenden Fassung
[http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2018/08/01/a686/jo]

Art. 4.32.

Im Sinn und bezüglich der Datenschutz-Grundverordnung [5] sowie des Datenschutzgesetzes [6] gilt der Comité-Directeur als die letztinstanzlich verantwortliche und entscheidungsbefugte Stelle in allen Fragen und Angelegenheiten, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die FLTT betreffen.

Infolgedessen:

a) obliegt es dem Comité-Directeur sowohl die Datenschutz-Politik der FLTT als auch jene diesbezüglich geltenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie jene diesbezüglich einzusetzenden Mittel, Maßnahmen und Verfahrensweisen festzulegen, und zwar in einer diesbezüglichen Charta, in Form eines Internen Reglements [7];

b) gilt der Comité-Directeur als die verantwortliche Anlaufstelle - sowohl für die Verbands- und Vereinsmitglieder als auch für externe Personen und Stellen - hinsichtlich jedweder Nachfragen, Mitteilungen, Einwände, Beschwerden, usw. in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die FLTT.

---

[7] In diesem Internen Reglement werden u.a. bzw. im Wesentlichen die folgenden Aspekte abgehandelt : (**PBD** = personenbezogene Daten) :

- die Datenschutz-Charta der FLTT, begreifend insbesondere:
  - die Finalität der erfassten PBD
  - den Umfang der erfassten PBD
  - die Eingrenzung der erfassten PBD
  - der Zugang zu den erfassten PBD sowie die die Übermittlung von erfassten PBD an Dritte
  - die Aufbewahrungsdauer der erfassten PBD
  - die Maßnahmen zum Schutz der erfassten PBD
  - die Maßnahmen bei Verletzung des Schutzes der erfassten PBD
  - die Rechte der natürlichen Personen im Zusammenhang mit jenen über sie erfassten PBD
  - die Geltendmachung ihrer Rechte durch eine natürliche Person im Zusammenhang mit jenen über sie erfassten PBD
  - die Beschwerde-Prozedur im Zusammenhang mit erfassten PBD
- das FLTT-Datenerfassungs-Infoblatt, begreifend insbesondere:
  - die Angaben über den Verantwortlichen der Datenverarbeitung (DVV)
  - die Angaben über den vom DVV benannten Datenschutzbeauftragten (ggf.)
  - die Mittel und Maßnahmen zum Schutz der erfassten PBD
  - die erhobenen, erfassten und verarbeiteten PBD
  - die Finalität und Rechtsgrundlagen der PBD-Verarbeitung
  - die Empfänger von erfassten PBD
  - die Aufbewahrungsdauer der erfassten PBD
- das Register der PBD-Verarbeitungen

Art. 4.33.

Die sich für die FLTT aus Art. **4.31.** ergebende Verpflichtung zum Schutz einer jedweden natürlichen, lebenden Person bei der Verarbeitung (durch die FLTT) von auf diese Person bezogenen Daten entfällt für solche Daten, welche:

1) die betreffende Person offensichtlich und eindeutig selbst öffentlich gemacht hat;

2) die für einen der folgenden Zwecke erfordert sind [(x)]:

- **a)** zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, welcher die FLTT unterliegt;
- **b)** zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung öffentlicher Gewalt dient, und die der FLTT übertragen wird bzw. übertragen worden ist;
- **c)** für wissenschaftliche oder historische Forschungen;
- **d)** für statistische Analysen;
- **e)** zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der FLTT;
- **f)** im Zusammenhang mit Handlungen der Gerichte, im Rahmen derer justizieller Tätigkeiten;
- **g)** für Archivierungen, die dazu dienen bzw. es ermöglichen, die historische Entwicklung der FLTT sowie der Verbands- und Vereinsmitglieder, über die Jahre hinweg, lückenlos und dauerhaft bzw. bleibend zu dokumentieren [(z)].

[(x)] Konsequenterweise entfällt in einem solchen Fall, sowohl für jedwedes frühere als auch für jedwedes aktuelle Vereinsmitglied das Recht auf Widerruf seiner Einwilligung zur Verarbeitung (durch die FLTT) jener auf es selbst bezogenen und für den jeweiligen Zweck relevanten Daten.

[(z)] Alle diesbezüglich erforderlichen Daten müssen in jenem Register, das der Comité-Directeur aufgrund der Bestimmungen von Artikel **4.32.** erstellen muss [(7)], ausdrücklich aufgeführt und als *'für historische Archivzwecke erforderliche Daten'* gekennzeichnet sein.

Art. 4.34.

Die aufgrund der Bestimmungen von Art. **4.32.** vom Comité-Directeur festgelegte Datenschutz-Politik betrifft und verpflichtet, in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

- **a)** jedwedes frühere, aktuelle und zukünftige Vereinsmitglied, und zwar sowohl während als auch nach dessen Lizenzierungszeit bei der FLTT, dies unabhängig davon, ob die Beendigung dieser Lizenzierung durch Abmeldung, Austritt, Ausschluss oder anderswie erfolgt oder bedingt ist;
- **b)** jedweden Teilnehmer und Zuschauer an jedweder - sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart sowie in Zukunft - von der FLTT selbst, oder unter derer Verantwortung, organisierter bzw. zu organisierender Verbandsveranstaltung jedweder, d.h. sowohl sportlicher als auch anderer Art.

5. INSTANZEN UND VERWALTUNG

5.1. SITZUNG / EINBERUFUNG / BESCHLUSSFÄHIGKEIT / VERTRETUNG

Art. 5.11.

Jedwede Sitzung jedweder Verbandsinstanz findet, im Prinzip, unter physischer Form statt, d.h. bei physischer Anwesenheit der Mitglieder dieser Instanz (= physische Sitzung)

In einem Not- oder Dringlichkeitsfall sowie in einem Fall höherer Gewalt kann eine Sitzung einer Verbandsinstanz, auf Beschluss des für diese Sitzung zuständigen Sitzungsleiters, in virtueller Form abgehalten werden, d.h. mittels Rückgriffs auf elektronische Hilfsmittel wie z.B. Telefonkonferenz, Videokonferenz, usw. (= virtuelle Sitzung). Jedweder ordnungsgemäß in einer virtuellen Sitzung getroffene Beschluss ist einem ordnungsgemäß in einer physischen Sitzung getroffenen Beschluss in allen Hinsichten gleichgestellt. Die Modalitäten und Bestimmungen zur Durchführung einer virtuellen Sitzung können, bei entsprechendem Bedarf, in einem Internen Reglement festgelegt werden.

Art. 5.12.

Die Einberufung einer Verbandsinstanz erfolgt durch deren Präsidenten oder, auf dessen Anweisung, durch deren Sekretär.

Art. 5.13.

Die Beschlussfähigkeit einer Verbandsinstanz ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte derer Mitglieder anwesend sind oder (falls zulässig) ordnungsgemäß vertreten sind.

Ausnahme: für Änderungen der Statuten sowie für die Auflösung des Verbands müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der Verbandsmitglieder beim betreffenden Kongress ordnungsgemäß vertreten sein.

Art. 5.14.

Sofern jene diesbezüglich maßgebenden Bestimmungen der Statuten oder Reglemente dies ausdrücklich vorsehen, kann ein Mitglied einer Verbandsinstanz sich bei Abwesenheit von einem anderen Mitglied seiner (einer) Verbandsinstanz in seinen Zuständigkeiten vertreten lassen.

5.2. / 5.3. KONGRESS

Art. 5.21.

Der ordentliche Kongress (= Jahres-Kongress) kann nur, und muss mindestens einmal jährlich, vom jeweils amtierenden Comité-Directeur einberufen werden. Außer bei begründeter Ursache, soll der Jahres-Kongress jeweils im Lauf der Monate März, April, Mai stattfinden.

Art. 5.22.

Ein außerordentlicher Kongress oder ein Reglemente-Kongress kann zu jeder Zeit des Jahres einberufen werden, entweder auf Beschluss des amtierenden Comité-Directeur oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Fünftel (1/5) der Verbandsmitglieder, wobei ein derartiger Antrag alle Punkte der Tagesordnung aufführen muss, deretwegen dieser Kongress einberufen werden soll.

Ein außerordentlicher Kongress soll solchermaßen einberufen werden, dass er spätestens zwei Monate nach der diesbezüglichen Beschlussfassung des Comité-Directeur bzw. nach dem Eingang des diesbezüglichen Antrags von Verbandsmitgliedern stattfinden kann.

Ein Reglemente-Kongress soll solchermaßen einberufen werden, dass er (spätestens) im Lauf der nächstfolgenden Monate Juni/Juli nach der diesbezüglichen Beschlussfassung des Comité-Directeur bzw. nach dem Eingang des diesbezüglichen Antrags von Verbandsmitgliedern stattfinden kann.

Art. 5.23.

Jedes Verbandsmitglied kann zu jeder Zeit Vorschläge zur Änderung von Statuten und/oder von Reglementen beim Comité-Directeur einreichen; solche Änderungsvorschläge müssen immer schriftlich vorgelegt werden.

Falls sie von wenigstens einem Zwanzigstel (1/20) der Verbandsmitglieder unterzeichnet sind und bis spätestens am letzten Tag des dritten Monats vor dem nächsten planmäßigen Jahres-Kongress [(8)] eingereicht worden sind, müssen Vorschläge von Verbandsmitgliedern betr. die Änderung von Statuten auf die Tagesordnung dieses Jahres-Kongresses gesetzt werden, außer wenn zu diesem Zweck ein außerordentlicher Kongress gemäß jenen in Art. **5.22.** aufgeführten Bestimmungen einberufen wird.

Falls sie von wenigstens einem Zwanzigstel (1/20) der Verbandsmitglieder unterzeichnet sind und bis spätestens am letzten Tag des dritten Monats vor dem nächsten planmäßigen Reglemente-Kongress eingereicht worden sind, müssen Vorschläge von Verbandsmitgliedern betr. die Änderung von Reglementen auf die Tagesordnung dieses Reglemente-Kongresses gesetzt werden. Falls die Durchführung eines Reglemente-Kongresses in der laufenden Saison nicht (mehr) vorgesehen bzw. nicht mehr möglich ist, müssen solche Vorschläge auf die Tagesordnung des nächsten der Vorschlag-Eingabe mehr als drei Monate folgenden Jahres-Kongresses gesetzt werden, außer wenn zu diesem Zweck ein außerordentlicher Kongress gemäß jenen in Art. **5.22.** aufgeführten Bestimmungen einberufen wird.

Art. 5.24.

Die Einladung zu einem Kongress, begreifend dessen Ort, Datum [(7)], Uhrzeit und Tagesordnung, sowie (ggf.) vorliegende Vorschläge und/oder Anträge zur Änderung von Statuten oder Reglementen müssen jedem Verbandsmitglied bis spätestens einen Monat vor dem Datum dieses Kongresses in Schriftform zur Kenntnis gebracht werden. Jene diesbezüglich maßgebenden Modalitäten sowie alle anderen den Kongress betreffenden Modalitäten werden bzw. sind in den Reglementen festgelegt.

[(8)] Das Datum des Jahres-Kongresses wird, im Prinzip, im jeweiligen FLTT-Saisonkalender aufgeführt.

Art. 5.25.

Ein Verbandsmitglied kann bis spätestens vierzehn (14) Tage vor einem Kongress schriftlich beim Comité-Directeur Vorschläge einreichen zur Tagesordnung dieses Kongresses, Gegenvorschläge zu bei diesem Kongress vorliegenden Vorschlägen und/oder Anträgen sowie Interpellationen und Anfragen. Falls sie von wenigstens einem Zwanzigstel (1/20) der Verbandsmitglieder unterzeichnet sind, müssen solche Eingaben bei dem betreffenden Kongress zur Sprache gebracht werden.

Vorschläge die von einem Verbandsmitglied entweder nach dem im vorherigen Abschnitt aufgeführten oder nach jenem sich aus Art. **5.23.** ergebenden Termin schriftlich und ordnungsgemäß beim Comité-Directeur eingereicht werden, können nachträglich in die Tagesordnung des betreffenden Kongresses aufgenommen werden, wenn dieser Kongress sich mit einem Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss (2/3) dafür ausspricht.

Art. 5.26.

Ein Verbandsmitglied bzw. ein FLTT-Verein muss bei einem Kongress durch einen (1), ordnungsgemäß mandatierten Delegierten vertreten sein, der bei diesem Kongress:

- allein für jenes Verbandsmitglied bzw. jenen FLTT-Verein das (den) er vertritt, rede- und stimmberechtigt ist;
- von einem anderen Vereinsangehörigen [3a] begleitet sein darf, welcher jedoch weder rede- noch stimmberechtigt ist.

Der Delegierte eines Verbandsmitglieds bzw. Vereins beim Kongress gilt als ordnungsgemäßer Vertreter dieses Verbandsmitglieds bzw. Vereins, wenn er:

- wenigstens achtzehn (18) Jahre alt ist;
- den Status des Vereinsmitglieds [3b] innehat:
- zum Zeitpunkt des betreffenden Kongresses Mitglied im Vorstand eines Verbandsmitglieds ist;
- eine Vollmacht vorweisen kann, die vom Präsidenten und vom Sekretär des FLTT-Vereins den er vertreten soll, bzw. von deren Stellvertreter(n), unterschrieben ist; wenn ein Delegierter dem Vorstand eines anderen FLTT-Vereins angehört als demjenigen, den er beim Kongress vertreten soll, dann muss die vorgenannte Vollmacht überdies vom Präsidenten und vom Sekretär seines eigenen FLTT-Vereins, bzw. von deren Stellvertreter(n), gegengezeichnet sein.

Ein Mitglied des Comité-Directeur darf bei einem Kongress nicht Delegierter eines FLTT-Vereins sein. Ein Kassenrevisor, der Präsident einer Gerichtsinstanz sowie der Sekretär einer Gerichtsinstanz darf nicht Delegierter eines FLTT-Vereins sein bei einem Kongress, anlässlich welchem er Rechenschaft über seine Verbandstätigkeit ablegen muss. Jedwede der hier vorher visierten Personen darf aber am jeweiligen Kongress mit beratender Stimme teilnehmen und hat dort das gleiche Rederecht wie ein Delegierter eines Verbandsmitglieds bzw. FLTT-Vereins.

Art. 5.27.

Ein Delegierter bei einem Kongress kann dort immer nur ein Verbandsmitglied bzw. nur einen FLTT-Verein vertreten.

Art. 5.28.

Ein Delegierter bei einem Kongress ist dazu verpflichtet, dem Kongress von dessen Anfang bis zu dessen Ende beizuwohnen. In einem ausreichend begründeten Fall kann der Kongressleiter einem Delegierten jedoch, auf dessen Anfrage, ausnahmsweise das vorzeitige Verlassen des Kongresses gestatten.

Art. 5.29.

Ein Verbandsmitglied bzw. der Verein, das (der) bis zum Tag eines Kongresses noch offene Schulden bei der FLTT hat und diese nicht in der vom Comité-Directeur gestellten Frist getilgt hat, hat bei diesem Kongress kein Stimmrecht, muss aber dennoch ordnungsgemäß bei diesem Kongress vertreten sein.

Art. 5.30.

Ein Kongress wird, im Prinzip, vom Verbandspräsidenten geleitet. In dessen Abwesenheit oder bei dessen Unabkömmlichkeit wird der Kongress von einem der beiden Vizepräsidenten, und in deren Abwesenheit von einem von dem betreffenden Kongress zu bestimmendem Mitglied des amtierenden Comité-Directeur geleitet.

Dem jeweiligen Kongressleiter steht das Hausrecht zu.

Art. 5.31.

Sofern er statuten- und auch anderweitig ordnungsgemäß einberufen worden ist und sofern er laut den diesbezüglich maßgebenden statutarischen Bestimmungen beschlussfähig ist, ist der Kongress in allen den Verband bzw. die FLTT betreffenden Angelegenheiten souverän. Seine Beschlüsse werden in letzter Instanz getroffen und sind unanfechtbar.

Art. 5.32.

Ist ein Kongress nicht beschlussfähig, dann wird dieser Kongress innerhalb Monatsfrist neu einberufen, wobei die Beschlüsse dieses 'zweiten' Kongresses ggf. den Bestimmungen von Artikel 8 des abgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 [(2)] unterworfen sind.

Art. 5.33.

Allein der Kongress ist berechtigt über die folgenden Angelegenheiten zu befinden, d.h. diese anzunehmen bzw. zu genehmigen oder diese abzulehnen:

- den Erlass und/oder die Abänderung der Statuten und Reglemente;
- den Kongressbericht;
- die Tätigkeitsberichte der Verbandsinstanzen;
- die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Jahres-Bilanz;
- die Entlastung des Comité-Directeur, der Gerichtsinstanzen und der Revisoren;
- die Wahl der Mitglieder des Comité-Directeur und der Gerichtsinstanzen sowie der Revisoren bzw. deren Ausschluss von ihrem Amt;
- den Haushaltsplan ('Budget');
- die Bestimmung des für die Organisation des Jahres-Kongresses zuständigen Verbandsmitglieds;
- die definitive Aufnahme eines Vereins als Mitglied in den Verband oder den Ausschluss eines Verbandsmitglieds aus dem Verband;
- den Jahresbeitrag für die Verbandsmitglieder;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung von Ehrentiteln;
- die Auflösung des Verbands;
- Beschlüsse in Angelegenheiten, die über die Befugnisse des Comité-Directeur bzw. über jene der anderen Verbandsinstanzen hinausgehen.

Ein Reglemente-Kongress darf im Prinzip ausschließlich Reglemente erlassen bzw. Änderungen an denselben vornehmen sowie Wahlen für vakante Posten durchführen. Soll ein Reglemente-Kongress verbindliche Beschlüsse über andere als die vorerwähnten Punkte fassen, so kann dies nur geschehen, nachdem diese Punkte zuerst durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss (2/3) des betreffenden Kongresses in dessen Tagesordnung aufgenommen worden sind.

Art. 5.34.

In einem ausreichend begründeten Fall kann der Comité-Directeur ausnahmsweise einen Beschluss, der im Prinzip dem Kongress vorbehalten ist, durch ein Referendum oder durch eine eingeschränkte Abstimmung herbeiführen, an dem (der) alle zur Teilnahme bzw. zur Stimmabgabe aufgerufenen Verbandsmitglieder teilnehmen müssen.

Zur Teilnahme bzw. zur Stimmabgabe werden die Verbandsmitglieder wie folgt aufgerufen:

a) hinsichtlich eines Referendums: alle Verbandsmitglieder;
b) hinsichtlich einer eingeschränkten Abstimmung: nur jene, bzw. verbindlich all jene Verbandsmitglieder, die von jener zum Beschluss gestellten Angelegenheit direkt betroffen sind.

Ein durch eine eingeschränkte Abstimmung herbeigeführter Beschluss kann immer nur die jeweils laufende Saison betreffen bzw. sich nur auf die jeweils laufende Saison auswirken. Soll seine Auswirkung darüber hinaus Bestand haben bzw. behalten, so muss dem nächstfolgenden Kongress explizit ein entsprechender Vorschlag zur Diskussion bzw. Annahme unterbreitet werden.

Soll ein durch ein Referendum herbeigeführter Beschluss dauernden Bestand haben bzw. behalten, so muss dieser Beschluss in dem Fall dem nächstfolgenden Kongress, der gemäß den Statuten für diesen Beschluss zuständig ist, zur nachträglichen Ratifizierung vorgelegt werden. Sollte ein Kongress einen solchen Referendums-Beschluss nicht ratifizieren, so bleiben alle bis zu diesem Kongress aufgrund dieses Beschlusses entweder abgeschlossenen oder noch laufenden Vorgänge (sportlicher oder sonstiger Art) hiervon unberührt. Ab dem Tag dieses Kongresses darf dann aber, aufgrund dieses Beschlusses, kein neuer Vorgang mehr initiiert werden.

Gegen die Durchführung eines Referendums bzw. einer eingeschränkten Abstimmung, sowie gegen jene diesem Vorgang zugrunde liegenden Ausführungsbestimmungen und Modalitäten ist - aus Zeitgründen - ein Protest (beim Verbandsgericht) nicht zulässig. Hiergegen kann aber Berufung (beim Berufungsrat) eingelegt werden.

Die Prozedur sowie die sonstigen Modalitäten zur Durchführung eines Referendums bzw. einer eingeschränkten Abstimmung werden in einem Internen Reglement festgelegt.

Art. 5.35.

Die Beschlüsse eines Kongresses müssen binnen einer Frist von zwei (2) Monaten nach diesem Kongress veröffentlicht bzw. den Verbandsmitgliedern in Schriftform zur Kenntnis gebracht werden; überdies müssen Änderungen an den Statuten gemäß den diesbezüglich maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen beim hierfür zuständigen staatlichen Register hinterlegt werden.

Art. 5.36.

Jedwede Kandidatur für einen in einer Verbandsinstanz offenen und per Wahl zu besetzenden Posten muss:

- bis spätestens acht (8) Tage vor jenem Kongress in dessen Tagesordnung die Durchführung der betreffenden Wahl aufgeführt ist, schriftlich beim Comité-Directeur eingereicht werden;
- vom jeweiligen Kandidaten selbst sowie vom Präsidenten und vom Sekretär dessen Vereins, bzw. von deren Stellvertreter(n), unterschrieben sein.

Jedweder Kandidat für einen per Wahl zu besetzenden Posten in einer Verbandsinstanz muss den Status des Vereinsmitglieds [3b] innehaben. Ein Verbandsangestellter kann nicht Kandidat für einen vom Kongress per Wahl zu besetzenden Posten sein, selbst dann nicht, wenn er (gleichzeitig) auch den Status des Vereinsmitglieds innehat.

Bei einer ungenügenden Anzahl von fristgemäß eingereichten Kandidaturen für eine Wahl können noch bis kurz vor dieser Wahl nachträgliche Kandidaturen von jenem zu dieser Wahl aufgerufenen Kongress angenommen werden. In einem solchen Fall gelten jedoch zuerst jene fristgemäß gemeldeten Kandidaten als direkt gewählt und es findet dann, falls notwendig, eine Wahl statt für jene dann noch offenen Posten, und zwar ausschließlich zwischen jenen Kandidaten, deren Kandidatur noch nachträglich vom betreffenden Kongress angenommen worden ist.

5.4. COMITÉ-DIRECTEUR UND (SONDER)-KOMMISSIONEN

Art. 5.41.

Die Aufgabengebiete des Comité-Directeur sowie der (Sonder)-Kommissionen werden in den Reglementen festgelegt (= **Verwaltungsordnung**).

Art. 5.42.

Dem Comité-Directeur gehören neun (9) Mitglieder an:

- der Verbandspräsident bzw. 'Président de la FLTT' ;
- der Generalsekretär bzw. 'Secrétaire général de la FLTT' ;
- der Finanzwart bzw. 'Trésorier de la FLTT' ;
- der Präsident der 'Commission Technique' ;
- der Präsident der 'Commission Sportive' ;
- der Präsident der 'Commission des Cadres Fédéraux' ;
- der Präsident der 'Commission des Relations Publiques' ;
- der Präsident der 'Commission de Promotion du Sport Pongiste' ;
- ein Mitglied ohne statutarisch festgelegten Aufgabenbereich.

Art. 5.43.

Jedes Mitglied des Comité-Directeur wird einzeln, mit absoluter Mehrheit, gewählt.

Jedwedes austretende Mitglied des Comité-Directeur kann sich, ohne Einschränkung und ohne Begrenzung, zur Wiederwahl stellen.

Der Comité-Directeur bestimmt per Wahl zwei (2) seiner Mitglieder (unter Ausschluss des Verbandspräsidenten) als Vize-Präsidenten.

Art. 5.44.

Ein Kandidat für die Wahl zu einem Posten im Comité-Directeur muss am Tag dieser Wahl mindestens achtzehn (18) Jahre alt sein.

Ein Kandidat für die Wahl zum Generalsekretär bzw. zum Präsidenten der 'Commission Technique', der 'Commission Sportive' oder der 'Commission des Cadres Fédéraux' muss überdies während drei (3) der fünf (5) seiner Wahl vorhergehenden Geschäftsjahre den Status des Vereinsmitglieds [3b] innegehabt haben.

Ein Verbandsmitglied darf höchstens zwei (2) Mitglieder im Comité-Directeur stellen.

Art. 5.45.

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. **5.49.** *('Postenvakanz')* beträgt die Mandatsdauer des Comité-Directeur sowie eines jeden seiner Mitglieder generell zwei (2) Jahre, ausgehend vom Tag der jeweiligen Wahl bis zum Jahres-Kongress zwei Jahre später. Demzufolge kommt es prinzipiell bei jedem zweiten Jahres-Kongress zur Neuwahl aller Mitglieder des Comité-Directeur.

Kann der für die Neuwahl des Comité-Directeur vorgesehene Jahres-Kongress nicht in jener in Art. **5.21.** festgelegten Zeitspanne abgehalten werden, so verlängert sich die Mandatsdauer des Comité-Directeur bzw. eines jeden seiner Mitglieder, inklusive deren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, automatisch bis zum Tag des nächstfolgenden Kongresses, in dessen Rahmen die entsprechende Neuwahl dann stattfindet bzw. stattfinden muss.

Art. 5.46.

Einer (Sonder)-Kommission können bis zu elf (11) Mitglieder angehören.

Die Mitglieder einer (Sonder)-Kommission werden - außer ihrem Präsidenten, wenn dieser als Präsident der betreffenden (Sonder)-Kommission vom Kongress gewählt worden ist - auf Vorschlag des Präsidenten der betreffenden (Sonder)-Kommission vom Comité-Directeur ernannt, außer die diesbezüglich maßgebenden reglementarischen Bestimmungen sehen hierfür ausdrücklich eine andere Regelung vor.

Die Ernennung eines Mitglieds in eine (Sonder)-Kommission ist weder an ein festes Datum noch an eine Frist gebunden und kann demnach laufend erfolgen.

Art. 5.47

Der Comité-Directeur kann einzelne seiner statutarischen und/oder seiner reglementarischen Zuständigkeiten an eine (Sonder)-Kommission, an ein Mitglied des Comité-Directeur oder an einen Angestellten des Verbands delegieren.

Wenn der Aufgabenbereich eines Mitglieds des Comité-Directeur und/oder einer (Sonder)-Kommission nicht in der Verwaltungsordnung selbst beschrieben ist, so kann er vom Comité-Directeur festgelegt werden. Der Comité-Directeur hat überdies das Recht, einen solchen Aufgabenbereich neu festzulegen und/oder aufzuteilen, wenn die reibungslose Abwicklung der Verbandsgeschäfte dies verlangt, als notwendig erscheinen lässt oder anderweitig rechtfertigt.

Art. 5.48

Der Comité-Directeur ist in seiner Gesamtheit, und jedes einzelne Mitglied des Comité-Directeur ist individuell und persönlich dem Kongress gegenüber verantwortlich für sein Handeln, im Rahmen des ihm vom Kongress erteilten Mandats.

Der Präsident einer (Sonder)-Kommission ist für sein eigenes Handeln sowie für das Handeln der von ihm geleiteten (Sonder)-Kommission dem Comité-Directeur gegenüber verantwortlich.

Art. 5.49

Der Comité-Directeur kann einen per Wahl zu besetzenden Posten in einer Verbandsinstanz als vakant erklären, wenn ein Mitglied einer solchen Verbandsinstanz:

- seine Demission einreicht;
- seine Mitgliedschaft in jenem FLTT-Verein, der ihn als Kandidat zur Wahl für den von ihm bekleideten Posten gemeldet hatte, aufgibt oder dieser Mitgliedschaft anderweitig verlustig geht;
- wegen einer sonstigen Ursache aus der betreffenden Verbandsinstanz ausscheidet;
- dreimal unentschuldigt oder fünfmal nacheinander einer Sitzung der betreffenden Verbands-instanz fernbleibt.

Ein vakanter und, per Wahl, zu besetzender Posten im Comité-Directeur oder in einer anderen Verbandsinstanz kann durch eine entsprechende Wahl neu besetzt werden, und zwar entweder per Referendum oder beim nächsten der Vakanzerklärung folgenden Kongress. Das Mandat eines auf diese Art und Weise neu gewählten Mitglieds des Comité-Directeur erlischt zum gleichen Zeitpunkt an dem das Mandat des gesamten Comité-Directeur laut den Bestimmungen von Art. **5.45.** erlischt.

5.5. VERPFLICHTUNG / GESCHÄFTSJAHR / FINANZEN

Art. 5.51.

Der Verband bzw. die FLTT verpflichtet sich durch die gemeinsame Unterschrift, des Verbands-präsidenten, einerseits, sowie des Generalsekretärs oder des Finanzwarts, andererseits, bzw. dessen oder derer reglementarischen Vertreter.

Art. 5.52.

Das Geschäftsjahr des Verbands läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Art. 5.53.

Die allgemeinen Bestimmungen über die finanzielle Verwaltung des Verbands werden in den Reglementen festgelegt (= **Finanzordnung**).

Art. 5.54.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres muss der Comité-Directeur einen provisorischen Haushaltsplan ('Budget') für das folgende Geschäftsjahr erstellen und diesen dem Jahres-Kongress vorlegen, als Diskussionsbasis zur Verabschiedung eines definitiven Haushaltsplans durch diesen Kongress.

Art. 5.55.

Der Jahresbeitrag für die Verbandsmitglieder wird vom Kongress festgelegt; er darf hundert (100) Euro nicht überschreiten.

5.6. GERICHTSINSTANZEN

Art. 5.61.

Die Aufgabengebiete der Gerichtsinstanzen sowie deren Prozedurordnung werden in den Reglementen festgelegt (= **Rechtsordnung**).

Art. 5.62.

Einer Gerichtsinstanz gehören sieben (7) Mitglieder an, wovon fünf (5) effektive Mitglieder und zwei (2) Ersatzmitglieder sind.

Alle Mitglieder einer Gerichtsinstanz werden vom Jahres-Kongress mit relativer Mehrheit zusammen gewählt. Als Ersatzmitglieder gelten dabei (ggf.) jene gewählten Kandidaten, die bei der diesbezüglichen Wahl die wenigsten Stimmen erhalten haben.

Jedwedes austretende Mitglied kann sich unbegrenzt zur Wiederwahl stellen.

In der ersten Sitzung einer Gerichtsinstanz nach dem Jahres-Kongress bestimmen deren Mitglieder, aus der Reihe derer effektiven Mitglieder, den Präsidenten und den Sekretär dieser Gerichtsinstanz, und zwar jeweils für die Dauer eines Jahres.

Art. 5.63.

Ein (Ersatz)-Mitglied des Verbandsgerichts bzw. des Berufungsrats muss

- mindestens achtzehn (18) Jahre alt sein;
- während drei (3) der fünf (5) seiner Wahl vorhergehenden Geschäftsjahre den Status des Vereinsmitglieds [3b] innegehabt haben;
- die luxemburgische Sprache verstehen.

Ein (Ersatz)-Mitglied einer Gerichtsinstanz darf neben dieser Gerichtsinstanz, mit Ausnahme der 'Commission des Statuts et Règlements', keiner anderen Verbandsinstanz, angehören.

Ein Verbandsmitglied darf höchstens ein (1) Mitglied (d.h. entweder ein effektives oder ein Ersatz-Mitglied) in einer Gerichtsinstanz stellen.

Art. 5.64.

Die Mandatsdauer eines Mitgliedes einer Gerichtsinstanz beträgt generell zwei (2) Jahre.

Bei jedem Jahres-Kongress findet die Neuwahl eines Teils der Mitglieder einer jeden Gerichtsinstanz statt; die jeweiligen Austrittsserien sind wie folgt festgelegt:

1. Serie: zwei effektive Mitglieder, ein Ersatzmitglied;
2. Serie: drei effektive Mitglieder, ein Ersatzmitglied.

Die für die nächste Teil-Neuwahl als austretend geltenden Mitglieder einer Gerichtsinstanz werden in der ersten Sitzung dieser Gerichtsinstanz nach dem Jahres-Kongress, ggf. durch Los, bestimmt.

Kann ein Jahres-Kongress nicht in jener in Art. **5.21.** festgelegten Zeitspanne abgehalten werden, so verlängert sich (ggf.) die Mandatsdauer eines jeden anlässlich dieses Kongresses austretenden Mitglieds einer Gerichtsinstanz automatisch bis zum Tag des nächstfolgenden Kongresses, in dessen Rahmen die entsprechende Teil-Neuwahl dann stattfindet bzw. stattfinden muss.

5.7. REVISOREN

Art. 5.71.

Die Revisoren sind zuständig für die Überprüfung der Finanzvorgänge der FLTT, derer sie im Prinzip (mindestens) zwei pro Geschäftsjahr vornehmen, und zwar wie folgt:

a) im Lauf des zweiten Semesters des Geschäftsjahres: Überprüfung der Finanzvorgänge während mindestens den ersten sechs Monaten des laufenden Geschäftsjahres;

b) spätestens zwei Wochen vor dem Jahres-Kongress: Überprüfung der Finanzvorgänge während den letzten sechs Monaten des vorherigen Geschäftsjahres sowie Überprüfung der Finanzlage der FLTT am Ende des vorherigen Geschäftsjahres.

Überdies können die Revisoren beliebig oft eine weitere Überprüfung der Finanzvorgänge der FLTT vornehmen. Sie müssen dies jedoch immer gemeinsam tun und den Finanzwart mindestens fünfzehn (15) Tage vor dieser außerordentlichen Überprüfung hiervon in Kenntnis setzen.

Art. 5.72.

Die Revisoren haben das Recht, über alle getätigten Finanzvorgänge der FLTT zusätzliche Auskünfte einzuholen sowie Einsicht zu nehmen in all jene den Verband in finanzieller Hinsicht bindenden Dokumente (wie z.B. Kontrakte, Abmachungen, usw.). Über die solchermaßen erhaltenen Informationen sind die Revisoren zu absoluter Verschwiegenheit gegenüber jeglicher Drittperson verpflichtet, außer gegenüber dem Kongress.

Die Revisoren müssen dem Jahres-Kongress schriftlich Bericht erstatten über all jene von ihnen getätigten Überprüfungen betreffend die Finanzvorgänge der FLTT; hierin können sie, bei entsprechender Zweckmäßigkeit, auch kritische Anmerkungen zu jenen von der FLTT getätigten Einnahmen, Ausgaben und sonstigen Finanztransaktionen vorbringen.

Art. 5.73.

Bei jedem Jahres-Kongress werden drei (3) Revisoren gewählt; die Revisoren werden vom Kongress mit relativer Mehrheit zusammen gewählt.

Jedweder austretende Revisor kann sich, ohne Einschränkung und ohne Begrenzung, zur Wiederwahl stellen.

Die Mandatsdauer eines Revisors beträgt ein (1) Jahr.

Kann ein Jahres-Kongress nicht in jener in Art. **5.21.** festgelegten Zeitspanne abgehalten werden, so verlängert sich (ggf.) die Mandatsdauer eines jeden anlässlich dieses Kongresses austretenden Revisors automatisch bis zum Tag des nächstfolgenden Kongresses, in dessen Rahmen die entsprechende Neuwahl dann stattfindet bzw. stattfinden muss.

Art. 5.74

Von den drei gewählten Revisoren muss wenigstens einer (1) eine mindestens dreijährige Berufserfahrung entweder als Berufs-Buchhalter oder als Finanz-Auditor nachweisen können. Ist diese Bedingung nach der Wahl der Revisoren nicht erfüllt, so muss von den gewählten Revisoren ein zusätzlicher Revisor, der die vorgenannte Bedingung erfüllt, kooptiert werden.

Art. 5.75.

Ein gewählter Revisor muss:

- wenigstens fünfundzwanzig (25) Jahre alt sein;
- während jenen drei (3) seiner Wahl vorhergehenden Geschäftsjahren den Status des Vereinsmitglieds [3b] innegehabt haben.

Ein Verbandsmitglied darf höchstens einen Revisor stellen.

5.8. MITTEILUNGEN

Art. 5.81.

Jedweder Beschluss einer Verbandsinstanz wird erst wirksam, nachdem er den Verbandsmitgliedern in einem offiziellen Mitteilungsorgan zur Kenntnis gebracht worden ist.

Art. 5.82.

Als offizielle Mitteilungsorgane des Verbands gelten:

1. das periodisch erscheinende offizielle Informationsbulletin der FLTT *('BIO')*;
   (BIO - 'Bulletin d'Information Officiel')
2. das von der FLTT herausgegebene Jahrbuch *('Annuaire')*;
3. jedwedes von einer Verbandsinstanz per Post oder E-Mail an den offiziellen Korrespondenten eines Verbandsmitglieds bzw. Vereins übermittelte Schreiben;
4. die *Webseite* der FLTT;
5. ausnahmsweise, jedwedes vom Comité-Directeur diesbezüglich bestimmte Presseorgan.

6. BESCHLÜSSE, ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Art. 6.01.

Ein Mitglied einer Verbandsinstanz darf, außer als ordnungsgemäßer Delegierter eines FLTT-Vereins beim Kongress, weder an einem Beschluss bzw. einer Abstimmung noch an einer Wahl teilnehmen, die seinen Verein, ein Mitglied seines Vereins oder ein Familienmitglied bis einschließlich zweiten Grades direkt und/oder persönlich betreffen (@). In einem solchen Fall kann die solchermaßen befangene Person zwar an jenen diesen Fall betreffenden Beratungen und/oder Diskussionen teilnehmen und ihre Meinung hierzu kundtun, darf aber nicht an der diesbezüglichen Beschlussfassung, Abstimmung oder Wahl teilnehmen und muss während dieser den Sitzungssaal verlassen.

(@) Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, dass ein Mitglied einer Verbandsinstanz an einer Abstimmung teilnimmt bzw. teilnehmen darf in welcher **global** über eine **allgemeine Angelegenheit** abgestimmt wird, die auch seinen Verein mitbetrifft, wie z.B. eine Sport-Kompetition, an der auch eine (oder mehrere) Mannschaft(en) und/oder Spieler seines Vereins teilnimmt (teilnehmen)

Art. 6.02.

Jedwede Stimmenthaltung sowie jedweder ungültige Stimmzettel wird:

a) bei einem Beschluss bzw. einer Abstimmung: nicht als abgegebene Stimme gewertet;

b) bei einer Wahl: als abgegebene Stimme gewertet.

Art. 6.03.

Eine geheime Abstimmung muss erfolgen:

- bei einem Beschluss:
  - **a)** auf diesbezüglichen Antrag von mindestens einem Achtel (1/8) der stimmberechtigten Anwesenden;
  - **b)** im Zusammenhang mit einer Angelegenheit, die eine physische Person direkt betrifft;
  - **c)** im Zusammenhang mit einem Protest oder einer Berufung.
- bei einer Wahl: immer,
  mit jedoch den folgenden zwei Ausnahmen:
  - wenn bei einer Wahl nur ein einziger Kandidat für einen bestimmten Posten antritt, kann, mit dem Einverständnis dieses alleinigen Kandidaten und der zu dieser Wahl aufgerufenen Verbandsinstanz, auf die geheime Abstimmung verzichtet werden;
  - wenn in einer Wahl gleichzeitig mehrere Posten besetzt werden sollen und jeweils nur eine Kandidatur pro Posten vorliegt, so kann die zur betreffenden Wahl aufgerufene Instanz, auf einen entsprechenden Beschluss hin, eine Kollektivwahl für diese Posten vornehmen.

Art. 6.04.

Bei einem Beschluss, einer Abstimmung oder einer Wahl:

- ist die absolute Mehrheit der gewerteten Stimmen *(= eine Stimme mehr als die Hälfte der gewerteten Stimmen)* immer dann erfordert, wenn aus mehreren Vorschlägen (Kandidaten) ein Vorschlag (Kandidat) ausgewählt wird bzw. ausgewählt werden muss.
- genügt die relative Mehrheit der gewerteten Stimmen, wenn mehrere Vorschläge (Kandidaten) zusammen ausgewählt werden bzw. ausgewählt werden müssen.

Art. 6.05.

Wird die erforderte absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so wird folgendermaßen verfahren:

a) bei einem einzigen Vorschlag (Kandidat) gilt dieser Vorschlag (Kandidat) als abgelehnt (nicht gewählt);

b) bei mehreren Vorschlägen (Kandidaten) findet zwischen jenen zwei Vorschlägen (Kandidaten) die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt.

Art. 6.06.

Ergibt eine Abstimmung oder eine Wahl eine Stimmengleichheit, so wird - falls diese Stimmengleichheit einen Einfluss auf das Resultat dieser Abstimmung bzw. Wahl hat - die Abstimmung bzw. Wahl zwischen jenen Vorschlägen (Kandidaten) wiederholt, welche die gleiche Stimmenzahl erreicht haben.

Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet:

a) bei einer Kongress-Abstimmung, inklusive einer Abstimmung durch Referendum: das Los;

b) bei einer Wahl: das Los;

c) bei einer Abstimmung einer anderen Verbandsinstanz als dem Kongress:
- bei einer öffentlichen Abstimmung: die Stimme des Sitzungsleiters;
- bei einer geheimen Abstimmung: in der nächstfolgenden Sitzung der betreffenden Verbandsinstanz wird noch einmal über den betreffenden Vorschlag abgestimmt; besteht dann noch Stimmengleichheit, gilt der zur Abstimmung gestellte Vorschlag als verworfen.

Art. 6.07.

In den nachfolgend aufgeführten Fällen ist bei Beschlüssen der jeweiligen Verbandsinstanz eine Zweidrittel-Mehrheit der gewerteten Stimmen erfordert:

- Jahres-Kongress bzw. außerordentlicher Kongress
  - Aufnahme oder Ausschluss eines Verbandsmitgliedes
  - Auflösung des Verbands
  - Änderungen der Statuten
  - Nachträgliche Aufnahme von Anträgen oder Vorschlägen in die Tagesordnung
- Reglemente-Kongress
  - Aufnahme in die Tagesordnung von Beschlussfassungen über andere Punkte als die Verabschiedung bzw. die Abänderung von Reglementen sowie (ggf.) von Wahlen für vakante Posten
- Comité-Directeur
  - Einlegen einer Revision
  - Einberufung des Ehrentribunals
- Ehrentribunal
  - Ausschluss eines Mitglieds aus einer Verbandsinstanz

7. AUFLÖSUNG

Art. 7.01.

Die Auflösung des Verbands kann nur durch einen speziell zu diesem Zweck einberufenen Kongress erfolgen, bei welchem mindestens zwei Drittel (2/3) der Verbandsmitglieder ordnungs-gemäß vertreten sein müssen.

Ist der erste zur Auflösung des Verbands einberufene Kongress nicht beschlussfähig, so wird dieser Kongress innerhalb von vierzehn (14) Tagen neu einberufen; dieser 'zweite' Kongress ist, unabhängig von der Anwesenheitsquote, voll beschlussfähig.

Die Auflösung des Verbands erfordert mindestens einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss (2/3) des hierfür einberufenen Kongresses.

Art. 7.02.

Bei der Auflösung des Verbands wird eine finanzielle Endabrechnung vorgenommen. Ein restliches Guthaben verfällt (ggf.) dem COSL.